

## PersonalRAT

### Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers/Dienstherrn

Es kann vorkommen, dass jemand bei der Arbeit etwas beschädigt (z. B. ein technisches Gerät) oder auch seine Dienstschlüssel verliert. Dies hat evtl. einen Schadensersatzanspruch der TU Dresden zur Folge. Das kann teuer werden, wenn z. B. die gesamte Schließanlage eines Gebäudes ersetzt werden muss.

Die in Bezug auf die Schadenersatzpflicht geltenden Regelungen unterscheiden sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses.

1. Tarifvertraglich Beschäftigte  
Für die tarifvertraglich Beschäftigten sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden: Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Beamtinnen und Beamte  
Für Beamtinnen und Beamte ist die Pflicht zum Schadensersatz im Beamtenstatusgesetz geregelt: Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte  
Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sind vom TV-L nicht erfasst. Sie haften bei Schadenszufügung infolge Vorsatz und Fahrlässigkeit. Allerdings hat die Rechtsprechung die Arbeitnehmerhaftung bei Schäden infolge betrieblicher Tätigkeit eingeschränkt. Entsprechend dem Grad des Verschuldens sind Schäden bei
  - leichtester Fahrlässigkeit im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos allein vom Arbeitgeber zu tragen;
  - mittlerer Fahrlässigkeit zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zu teilen, d. h. anteilig zu tragen;
  - grober Fahrlässigkeit und Vorsatz vom Arbeitnehmer grundsätzlich allein zu tragen.

Eine Haftungsbegrenzung durch eine Begrenzung der Schadenssumme kommt für Arbeitnehmer/innen in Betracht, wenn der Verdienst in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko steht.

4. Lehrauftrag, Honorar- oder Werkvertrag  
Personen mit Lehrauftrag, Honorar- oder Werkvertrag haften als arbeitnehmerähnliche Personen uneingeschränkt und bereits bei leichtester Fahrlässigkeit (§§ 276, 823 BGB). Eine Haftungsbeschränkung gibt es grundsätzlich nicht, weil sie (formalrechtlich) nicht weisungsgebunden sind.

## PersonalRAT

Für Haftungsfälle ist es ratsam, eine sogenannte Diensthaftpflichtversicherung abzuschließen. Jeder kann dies bei seiner eigenen Versicherung tun. Bei Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft besteht Rechtsschutz und eventuell auch eine Diensthaftpflichtversicherung.

### Rechtsquellen:

§ 3 Abs. 7 TV-L, TV-Ärzte	Allgemeine Arbeitsbedingungen - Schadenshaftung
§ 48 BeamtStG	Pflicht zum Schadensersatz
§ 276 BGB	Verantwortlichkeit des Schuldners
§ 823 BGB	Schadensersatzpflicht